### Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 16. Januar 2024

Seite 1 von 2

An die Schulleitungen der öffentlichen und privaten Schulen im Regierungsbezirk Köln

Aktenzeichen: 48.1.1.

#### nachrichtlich:

an die Schulämter, an die öffentlichen und privaten Schulträger

Auskunft erteilt: Dezernat 48

Mo-Do 9.00 h-12.00 h dezernat48@brk.nrw.de

Zimmer:

# Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes vom 16.01.2024

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

Telefon: (0221) 147 - 2550 Fax: (0221) 147 - 4831

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,

50606 Köln

Besucheranschrift: Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

laut Mitteilung des Deutschen Wetterdienstes vom 16.01.2024 wird das folgende Unwetterereignis erwartet:

# DB bis Köln Hbf, U-Bahn 3,4,5,16,18 bis Appellhofplatz

## Gefahr des Auftretens von starkem Schneefall

Auf Grundlage des Erlasses "Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen und extremen Wetter-Ereignissen" wurde durch die Schulabteilung der Bezirksregierung Köln festgelegt, dass das Unwetter einen geordneten Unterrichtsbetrieb ohne eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern in Teilen des Regierungsbezirks Köln nicht zulässt.

Besuchereingang (Hauptpforte): Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten: mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

# In nachstehenden Kreisen / kreisfreien Städten ruht am 17.01.2024 der Präsenzbetrieb an Schulen:

Stadt Aachen,

Stadt Bonn,

Städteregion Aachen,

Kreis Düren,

Kreis Euskirchen,

Kreis Heinsberg,

Oberbergischer Kreis,

• Rhein-Erft-Kreis,

Rheinisch-Bergischer Kreis,

• Rhein-Sieg-Kreis.

Landeshauptkasse NRW: Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 – 0 Fax: (0221) 147 - 3185 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de

# Bezirksregierung Köln



Datum: 16. Januar 2024

Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten Seite 2 von 2 entscheidet die Schulleitung über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz entsprechend den Vorgaben in Ziffer 1.3 des o.g. Erlasses.

Lehrkräfte haben unabhängig von dieser Regelung ihren Dienst anzutreten oder fortzusetzen, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 15 ADO.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, ist eine angemessene Beaufsichtigung durch die Schulen und nach Möglichkeit eine Bereitstellung alternativer Unterrichtsformen gem. Ziffer 1.3 des o.g. Erlasses zu gewährleisten.

Sollte es im Rahmen der Unwetterereignisse zu einer schulischen Krisensituation kommen, wenden Sie sich bitte auf dem bekannten Meldeweg für Notfälle an Schulen an die Bezirksregierung.

In den nachfolgend genannten kreisfreien Städten entscheiden die Schulleitungen in Absprache mit den Schulträgern eigenverantwortlich, ob der Präsenzunterricht ausgesetzt wird oder nicht:

- Stadt Köln.
- Stadt Leverkusen.

Unbenommen hiervon können Eltern selbst entscheiden, ob der Weg zur Schule für ihre Kinder zumutbar ist. Sollten sich Eltern gegen eine Teilnahme am Unterricht entscheiden, so ist die Schule umgehend zu informieren (BASS 12-51 Nr. 1, Abschnitt 2 Abs. 2.1).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Preuss